

Stadt Endingen a.K.
Sanierung HRB Großmatten

**- Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 (4) i.V.m. § 7 (1) UVPG -**

Auftraggeber: Stadt Endingen

Projekt: 1-15-21

Bearbeiter: Peter Lill /Jeanette Hauenstein

Bearbeitungsstand: 30.07.2018

Simonsen Lill Consult
Windausstraße 2
D-79110 Freiburg

Telefon: 0761 / 8972025
Fax: 0761 / 8972027
e-mail: silicon@t-online.de

Vorbemerkung

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Großmatten befindet sich zwischen den Siedlungsgebieten von Kiechlinsbergen a.K. und Königschaffhausen a.K., westlich der Weinberghalle, und wird von dem Tiefenbach durchflossen. Im näheren Umfeld des HRB liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotop (s. Abb. 1).

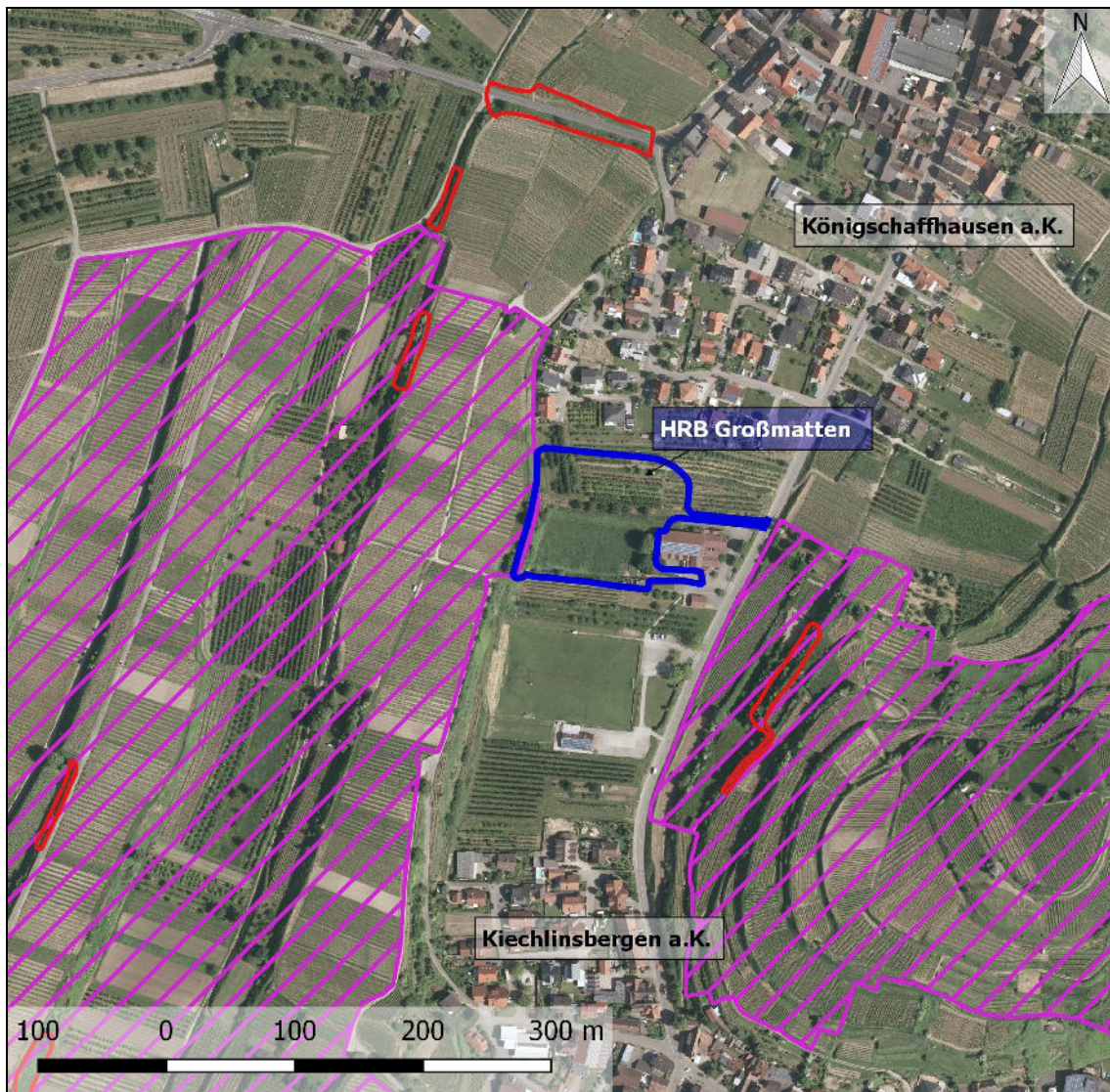


Abb. 1: HRB Großmatten (blau umrahmt), gesetzlich geschützte Biotop (rot umrahmt), Vogelschutzgebiet (pink schraffiert).

Das HRB hat für die umliegenden Gemeinden eine wichtige Bedeutung als Hochwasserschutzanlage. Eine Überprüfung auf dessen Funktionalität ergab jedoch gravierende (Sicherheits-)Defizite (u.a. Zulaufsystem, Rückhaltevolumen), woraus sich die Notwendigkeit umfangreicher Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen ergibt. Neben einer wesentlichen Vergrößerung des Beckenvolumens (Erweiterung des Beckens in Richtung Norden um rd.

30 m) wird ebenso der Bereich des bestehenden HRB – abgesehen von der westlichen und südlichen Böschung – vollständig erneuert. Die Vorhabensfläche besteht folglich nicht ausschließlich aus dem bisherigen, von einer relativ artenarmen Vegetation (feuchter Standorte) bewachsenen Rückhaltebecken selbst, sondern ebenso aus nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen, v.a. Obstplantagen, welche als künftiger Bestandteil des vergrößerten HRB umgewandelt werden müssen.

Das Vorhaben ist mit einer Nutzung natürlicher Ressourcen (v.a. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden. Hieraus ergibt sich – in Absprache mit der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde – die Notwendigkeit einer Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 (1) 2 UVPG). Diese untersucht die im Rahmen der Sanierung des HRB zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Im Zuge der Sanierungsplanung werden sowohl ein Ausgleichs- als auch ein nachhaltiges Pflegekonzept entwickelt, welche bei einer erfolgreichen Umsetzung zu einer deutlichen naturschutzfachlichen Aufwertung des HRB führen werden und im Besonderen auf die Habitatansprüche der dort vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten abgestimmt sind.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aufgeführt. Die Darstellung enthält ebenso eine Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

1. Merkmale des Vorhabens	Art / Umfang		
1.1 Größe / Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	<p>Vorhaben: Sanierung des HRB Großmatten (<i>Trockenbecken im Nebenschluss</i>).</p> <p>Geplante Ausbaumaßnahmen: Vergrößerung des Beckenvolumens in Richtung Norden, Bau eines Absperrbauwerks, Anlage eines Absturzschautes nachgeschalteter Gewässerverdolungen, Neubau einer Energieumwandlungsanlage und eines Grobgeröllfangs, Neubau eines Kombinationsbauwerks sowie einer Hochwasserentlastungsanlage, Geländehöhen-Anpassung, Wegeneubau (dauerhafte Eingriffsfläche: rd. 1.590 m² (Befestigung von Wegen und Dammabschnitten), erwartete Bauzeit: 1 Jahr).</p> <p><i>Zusätzliche baubedingte Eingriffsfläche: Anlage temporärer Arbeitsräume bzw. Lagerplätze (z.B. partielle Beschädigung der Grasnarbe durch Befahrung).¹</i></p>		
	Ja	Nein	Art / Umfang, Erläuterung
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im näheren Umfeld des HRB befinden sich keine weiteren (geplanten) Vorhaben.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (v.a. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptsächlich temporärer Verlust von überwiegend gering- bis mittelwertigen, kleinflächig auch hochwertigen Biotopen (artenarmes Grünland, Ruderalvegetation, Obstplantagen, Einzelbäume, Gebüsche etc.). - Es erfolgen eine kleinflächige Neuversiegelung bzw. Teilverpflasterung (begrünter Blocksteinsatz) von Boden sowie die Anlage geschotterter Wege. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Wasser betreffen darüber hinaus relativ umfangreiche Erdarbeiten und

¹ Im Hinblick auf die Betroffenheit lediglich geringwertiger Biotoptypen (artenarme Grünflächen) sowie der anschließend erfolgenden, den Standort aufwertenden Wiederbegrünung können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt – d.h. auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten "Schutzgüter" – von vornherein ausgeschlossen werden. Demnach bleibt der mit der Anlage baubedingt beanspruchter Arbeitsräume verbundene Eingriff im Nachfolgenden unberücksichtigt.

			<p>temporäre Eingriffe in ein Fließgewässer (Tiefenbach).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eingriffe führen zu einem temporären Verlust von Teilhabitaten sowie zu einer temporären Störung von innerhalb sowie im direkten Umfeld vorkommenden Tierarten, durch welche nach derzeitigem Kenntnisstand sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. LBP) allerdings mit keiner Betroffenheit geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. - Auch besondere Pflanzenstandorte und die biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Sanierung bzw. den Betrieb des HRB werden keine Abfälle generiert.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches mit einer geringen Erhöhung von Schadstoff- und Lärmimmissionen einhergeht. Durch die Sanierung bzw. den Betrieb des HRB sind keine weiteren Umweltverschmutzungen bzw. Stoffeinträge und Belästigungen zu erwarten.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben erfordert weder die Lagerung oder den Umgang noch die Nutzung oder Produktion gefährlicher Stoffe oder Technologien.
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Von dem Vorhaben geht kein Störfallrisiko aus.

<p>insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p>			
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Im Zuge der (temporären) Eingriffe in den Tiefenbach ist baubedingt der Eintrag von Schadstoffen (Benzin etc.) in das Gewässer nicht gänzlich auszuschließen. Es sind entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen vorgesehen (s. LBP).</p> <p>Das während der Bauphase erhöhte Verkehrsaufkommen führt zeitweise zu einem Anstieg des Lärmpegels. Dieser verfügt allerdings nicht über die Schwere einer gesundheitsgefährdenden Belastung.</p> <p>Auch die geringfügige Erhöhung der baubedingten Schadstoffimmissionen (Abgase) stellt im Hinblick auf den Verdünnungseffekt in der Atmosphäre kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar. Des Weiteren ist weder anlage- noch betriebsbedingt mit entsprechenden Auswirkungen zu rechnen.</p>
<p>2. Standort der Vorhaben</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Art / Umfang, Erläuterung</p>
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Vorhabensfläche beschränkt sich nicht ausschließlich auf den Bereich des bestehenden HRB, sondern ebenso auf nördlich angrenzende Flächen, auf welchen aktuell eine obstbauliche Nutzung erfolgt. Das Vorhaben steht demnach zumindest in Teilflächen in Konkurrenz mit der Produktion von Lebensmitteln. Im Hinblick auf die geringe Flächengröße des Eingriffsraums wird der Landwirtschaft allerdings lediglich relativ kleinräumig Fläche entzogen (rd. 4.850 m²). Darüber hinaus handelt es</p>

			sich bei dem Vorhaben um eine notwendige Hochwasserschutzmaßnahme von öffentlichem Interesse.
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Vorhabensfläche liegt am Rand des Kaiserstuhls, welcher im Hinblick auf die genannten natürlichen Ressourcen über eine relativ hohe Bedeutung verfügt (z.B. Bodeneigenschaften, Landschaftsbild, Tiere). Durch die intensive obstbauliche Nutzung ist im nördlichen Bereich der Vorhabensfläche allerdings vor allem im Oberbodenbereich von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.</p> <p>Bei dem HRB handelt es sich um ein Becken mit Nebenschluss (der in diesem Bereich verdolte Tiefenbach fließt östlich am HRB vorbei). Wasser wird hier lediglich zeitweise bei einem Anstieg des Wasserspiegels eingeleitet.</p>
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Vorhabensfläche grenzt direkt an das Vogelschutz-Gebiets „Kaiserstuhl“ (Gebiets-Nr. 7912-442) an, wonach grundsätzlich mit einem Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten zu rechnen ist. Hinsichtlich der Habitatausstattung des HRB ist für diese Arten allerdings von einer lediglich geringen Eignung als Bruthabitat auszugehen. Vielmehr ist zu erwarten, dass das HRB von angrenzend vorkommenden Brutvögeln als (sporadisches) Nahrungshabitat genutzt wird. Diese Einschätzung wird unter anderem auch durch Teilergebnisse der im Rahmen der Erstellung des Natura-2000-Managementplans für das

			<p>Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ durchgeführten avifaunistischen Kartierungen bestätigt, nach welchen innerhalb sowie im näheren Umfeld der Vorhabensfläche keine wertgebenden Arten auftreten². Lediglich in einer Entfernung von rd. 150 m westlich des HRB gelang im Jahr 2016 ein Brutnachweis des Wiedehopfs (Nistkastenbrut). Brutstandort und Vorhabensfläche liegen in zwei durch eine Kuppe voneinander getrennten Tälern. Die Vorhabensfläche selbst verfügt für genannte Art über keine besondere Habitatfunktion.</p> <p><i>Vgl. auch Natura 2000-VP</i></p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Kaiserstuhl“, Gebiets-Nr. 7911-341) liegt rd. 200 m südwestlich der Vorhabensfläche. Es ist von keiner Betroffenheit des Schutzgebiets auszugehen.</p>
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnatur-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.

² REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, vorläufige Kartiererergebnisse der Vogelerfassungen zum Natura 2000-Managementplan Kaiserstuhl (Wendehals, Wiedehopf, Zaunammer sowie Zufallsbeobachtungen, MILVUS GmbH (2017), ASP (2016/2017)).

schutzgesetzes,			
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit.

eingestuft worden sind.					
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen				
<i>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen</i>	3.1 Art / Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	3.2 etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen,	3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	3.5 Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
Pflanzen	keine	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Überwiegend temporärer Verlust hauptsächlich gering- bis mittelwertiger Biotoptypen, keine Betroffenheit besonders schutzwürdiger Pflanzenstandorte. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs (vgl. LBP).</i>					
Tiere	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Hauptsächlich temporäre (baubedingte) Auswirkungen, Wiederbesiedlung des Standorts nach Bauabschluss möglich. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung des Eingriffs. Keine Betroffenheit von nach § 44 (1) BNatSchG geschützten Tierarten (vgl. LBP).</i>					
Boden	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beein-

					trächtigung zu erwarten
	<i>Hauptsächlich baubedingte Auswirkungen (relativ umfangreiche Erdarbeiten etc.) sowie kleinflächige Befestigungsmaßnahmen (geringfügige Neuversiegelung, Schotterung von Wegen etc.). Festlegung von Vorschriften zu einem möglichst schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie von schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs (vgl. LBP).</i>				
Wasser	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Hinsichtlich der Anordnung des HRBs (Becken im Nebenschluss) ist mit keinen/kaum Auswirkungen zu rechnen. Der Eintrag von Schadstoffen (Benzin, Getriebeöl) in das Grundwasser ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden (vgl. LBP). Kleinflächige Befestigungsmaßnahmen von Wegen etc. stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser dar (Oberflächenabfluss, Versickerungsrate etc.).</i>				
Klima / Luft	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Ausschließlich temporäre, unerhebliche Auswirkungen hinsichtlich der baubedingten Erhöhung der Schadstoffbelastung der Luft (Abgase der Baustellenfahrzeuge, Baumaschinen).</i>				
Landschaft	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Veränderung des Landschaftsbildes im Hinblick auf die räumliche Erweiterung des Rück-</i>				

	<i>haltebeckens im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen (hinsichtlich dessen Eintiefung und Lage mit geringer Landschaftsbildfunktion). Aufwertung des Standorts sowie dessen Umfeldes im Zuge der Festlegung naturschutzfachlicher, das Landschaftsbild aufwertender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. LBP).</i>				
Mensch	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Ausschließlich temporäre, unerhebliche Auswirkungen hinsichtlich der baubedingten Erhöhung der Schadstoff- und Lärmemissionen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Baumaschinen).</i>				
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist von keiner Kumulationswirkung des Vorhabens auszugehen.		
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bereits während der Planungsphase fanden Abstimmungsgespräche mit der Stadt Endingen a.K. und dem zuständigen technischen Planungsbüro statt, um Eingriffe auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wurden – wenn möglich – vermieden. So konnten die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bereits im Vorfeld bestmöglich vermindert werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch festgelegte Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) weiter reduziert.</p>		

Zusammenfassung

Durch die Sanierung des HRB Großmatten ist hauptsächlich mit baubedingten Beeinträchtigungen auf die oben aufgeführten Schutzgüter zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten angesichts der wesentlichen Erweiterung des Beckenvolumens zwar auf, deren Auswirkungen verfügen aufgrund der im Anschluss an die Baumaßnahmen erfolgenden, naturnahen Gestaltung des neuen HRB allerdings über keinen erheblichen Charakter.

Das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Landschaft und Mensch ist als gering einzustufen.

Im Hinblick auf die vollständige Wiederbegrünung bzw. Renaturierung ausschließlich bauzeitlich beanspruchter Flächen, beschränken sich die Eingriffe in das Schutzgut Boden hauptsächlich auf die großflächigen Erdaushubarbeiten, wobei im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Boden von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Demnach ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Boden- und/oder Wasser-Funktionen zu rechnen.

Auch von erheblichen Eingriffen in Schutzgebiete bzw. von Beeinträchtigungen deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist im Zuge der Sanierung des HRB Großmatten nicht auszugehen.

Gleiches gilt für die Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 9 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten. Unter Einbezug der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben folglich nicht erfüllt.

Die im Anschluss an die Baumaßnahmen erfolgende Umsetzung eines umfangreichen Ausgleichs- und Pflegekonzepts führt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des HRB, von welchem nicht zuletzt auch die für das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ aufgeführten Vogelarten profitieren werden.